

Merkblatt zum Altersruhegeld

Altersruhegeld

Mitglieder, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, erhalten auf Antrag Altersruhegeld.

Vorgezogenes Altersruhegeld

Auf Antrag wird das Altersruhegeld vor Erreichen der Altersgrenze gewährt, jedoch frühestens vom Ersten des Monats an, der auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt. Für Mitglieder, die ab dem 01.01.2012 erstmals Mitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk werden, tritt an die Stelle des 60. Lebensjahres das 62. Lebensjahr. Der Antrag ist unwiderruflich. Das vorgezogene Altersruhegeld können Sie zu jedem Ersten eines Monats in Anspruch nehmen.

Der Antrag auf vorgezogenes Altersruhegeld kann flexibel gestellt werden und ist innerhalb des laufenden Kalenderjahres auch rückwirkend möglich (dies gilt nicht für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte).

Die Vorverlegung des Rentenbezugs vor Vollendung des 67. Lebensjahres hat eine Minderung der Rentenanwartschaft zur Folge. Für jeden Monat, um den der Bezug des Altersruhegeldes vorverlegt wird, beträgt der versicherungsmathematische Abschlag 0,35 %. Bei dieser Minderung bleibt es auch nach Erreichen des 67. Lebensjahres.

Hinausgeschobenes Altersruhegeld

Auf Antrag besteht zudem die Möglichkeit, die Zahlung des Altersruhegeldes hinauszuschieben, maximal bis zu dem Monat, der auf die Vollendung des 72. Lebensjahres folgt. Der Aufschub kann jederzeit schriftlich zum Ablauf eines Monats beendet werden.

Die Erhöhung der jährlichen Rentenanwartschaft beträgt für Zeiten des Aufschubs bis zum vollendeten 68. Lebensjahr jeweils 5,30 % des nicht in Anspruch genommenen Ruhegeldes, für weitere Zeiten des Aufschubs bis zum vollendeten 69. Lebensjahr jeweils 5,45 % des nicht in Anspruch genommenen Ruhegeldes, für weitere Zeiten des Aufschubs bis zum vollendeten 70. Lebensjahr jeweils 5,65 % des nicht in Anspruch genommenen Ruhegeldes, für weitere Zeiten des Aufschubs bis zum vollendeten 71. Lebensjahr jeweils 5,85 % des nicht in Anspruch genommenen Ruhegeldes und für weitere Zeiten des Aufschubs bis zum vollendeten 72. Lebensjahr jeweils 6,05 % des nicht in Anspruch genommenen Ruhegeldes.

Die Altersruhegeldanwartschaft nimmt damit weiterhin an der Rentendynamisierung teil.

Bitte beachten Sie:

Während des Aufschubs gilt für angestellte Zahnärztinnen / Zahnärzte weiterhin Beitragspflicht.

Sofern sie als angestellte/r Zahnärztin / Zahnarzt bereits Ruhegeld der Deutschen Rentenversicherung Bund erhalten, bitten wir Sie uns mitzuteilen ab bzw. seit wann Sie das Ruhegeld beziehen.

Für alle anderen Mitglieder besteht die Möglichkeit, im Rahmen von Höchstgrenzen, weiterhin freiwillige Beiträge zu entrichten. Sofern Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, beraten wir Sie gerne. Auf diese Beiträge finden die Satzungsregelungen zur Erhöhung durch Aufschub keine Anwendung.

Der Bezug des Ruhegeldes erfordert nicht die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit. Beiträge können dann jedoch nicht mehr entrichtet werden.

Die Beitragspflicht erlischt

- mit dem Ende des Kalendermonates, in dem das Mitglied das 67. Lebensjahr vollendet oder
- wenn vorgezogenes Altersruhegeld gewährt wird, mit dem Ende des Kalendermonates vor Einweisung des vorgezogenen Altersruhegeldes,
- bei Aufschub des Altersruhegeldes bei angestellten Mitgliedern mit dem Ende des Kalendermonates vor Einweisung des hinausgeschobenen Altersruhegeldes, spätestens mit Vollendung des 72. Lebensjahres.

Die Entrichtung freiwilliger Beiträge ist für Zeiten des Ruhegeldbezuges nicht möglich.

Aktive Mitglieder haben alternativ die Möglichkeit, ab dem Beginn des Kalenderjahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, **die Befreiung von der Beitragszahlung** zu beantragen. Für Mitglieder, die ab dem 01.01.2012 erstmals Mitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk werden, tritt an die Stelle des 60. Lebensjahres das 62. Lebensjahr.

Die beantragte Befreiung von den Pflichtbeiträgen ist unwiderruflich und wird, soweit kein späterer Termin bestimmt wird, wirksam zum Ersten des Monats, der auf den Eingang des Antrages beim Versorgungswerk folgt. Das Recht zur Entrichtung freiwilliger Beiträge bleibt hiervon unberührt. Die Befreiung von der Beitragszahlung **gilt nicht für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.**

Bitte reichen Sie Ihren Antrag auf Altersruhegeld rechtzeitig vor dem gewünschten Zeitpunkt des Ruhegeldbezugs ein.